Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/452

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 65109 — 5656/62

Bonn, den 7. Juni 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Dritte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —.

Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 102 am 29. Mai 1962 veröffentlicht. Sie wurde gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen

Dr. Wuermeling

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dritte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Vom 28. Mai 1962

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 bis 4 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — (Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1961), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 29. Dezember 1961 (Bundesanzeiger Nr. 250 vom 30. Dezember 1961) wird im Abschnitt III Warenliste wie folgt geändert:

Bei der Warennummer 0405 11 wird in Spalte 4 dem Kreuz (+) das Zeichen ***) angefügt und am Schluß der Seite 11 folgende Fußnote eingefügt:

***) Die Einfuhr ist vom 29. Mai 1962 bis zur Anwendung der durch die Verordnung Nr. 21 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — S. 953) eingeführten Abschöpfungsregelung nur genehmigungsfrei, wenn der Einfuhr ein Einfuhrvertrag (§ 23 Abs. 1 Satz 2 AWV) zugrunde liegt und das vereinbarte Entgelt mindestens zweihundert Deutsche Mark je einhundert Kilogramm frei Grenze, im Seeverkehr cif deutscher Seehafen, beträgt. Für die Einfuhr auf Grund von Verträgen, die vor dem 29. Mai 1962 abgeschlossen wurden, gilt dies erst vom 1. Juni 1962 an. Der Einführer hat spätestens acht Tage nach der Einfuhrabfertigung die Rechnung der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft vorzulegen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Mai 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard